

Mitteilung

der Präsidentin des Landtags

**Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (Demokratiestärkungsgesetz);
hier: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD
– Drucksache 16/3484**

Gemäß § 50 a Absatz 2 der Geschäftsordnung habe ich im Einvernehmen mit den Antragstellern die Landesregierung gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drucksache 16/3484 – die nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung notwendige Anhörung der kommunalen Landesverbände durchzuführen.

Darüber hinaus wurde die Regierung gebeten, folgende weitere Verbände und Institutionen anzuhören:

- Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e. V.,
- Initiative Bürgerrecht Direkte Demokratie Zivile Koalition e. V.,
- Mehr Demokratie e. V., Landesverband Baden-Württemberg.

Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände liegen vor und sind nachstehend abgedruckt.

Folgende weitere Stellungnahmen gingen ein und werden ebenfalls veröffentlicht:

- Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e. V.,
- Mehr Demokratie e. V., Landesverband Baden-Württemberg.

20. 03. 2018

Die Präsidentin des Landtags

Muhterem Aras

Eingegangen: 20. 03. 2018 / Ausgegeben: 29. 03. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.



Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 28. Februar 2018
Az: 002.00 Kl/S

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (Demokratiestärkungsgesetz) Drs. 16/3484

Ihr Schreiben vom 26. Februar 2018; Az.: 2-0140.0/58

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Es ist unseres Erachtens weder notwendig noch sinnvoll, das demokratische System des Landes Baden-Württemberg, das auf dem Prinzip der repräsentativen Demokratie beruht, durch den Ausbau bestehender oder die Etablierung neuer plebiszitärer Elemente zu ergänzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird von uns abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer



.Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Ministerium für Inneres,
Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Az 002.48 • Br
09.03.2018

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (Demokratiestärkungsgesetz)

Ihr Schreiben vom 26.02.2018, Az. 2-0140.0/58

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Grundsätzliches

Die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu direkter Demokratie wurden aufgrund eines gemeinsamen Entwurfs der seinerzeitigen vier Landtagsfraktionen CDU, GRÜNE, SPD und FDP/DVP nach intensiver Beratung Ende des Jahres 2015 novelliert. Die Wahrnehmung der Instrumente direkter Demokratie (Volksantrag, Volksbegehren) wurde auf Landesebene dadurch deutlich erleichtert.

Dieser Gesetzgebungsprozess war sehr aufwändig, weil möglichst alle Facetten der Thematik in die Entscheidungsfindung einfließen sollten. Wir halten es für verfrüht, das geltende Recht bereits gut zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Reform erneut zu überprüfen oder gar grundlegend zu ändern. Zunächst sollten mehr Erfahrungen gesammelt werden. Aufgrund eines breiteren Erfahrungsschatzes könnte eine Evaluation des neuen Rechts stattfinden, bevor ggf. weitere Änderungen erwogen werden.

Zum Gesetzentwurf

Der Entwurf sieht wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht vor. Das Quorum für Volksanträge soll von 0,5 Prozent auf 0,1 Prozent der Abstimmungsberechtigten gesenkt werden, das Quorum für Volksbegehren von 10 Prozent auf 1 Prozent der Abstimmungsberechtigten. Bei etwa 8 Mio. Abstimmungsberechtigten im Land würden also künftig etwa 8000 Abstimmungsberechtigte für einen Volksantrag reichen. Etwa 80000 Abstimmungsberechtigte für ein Volksbegehren könnten eine Volksabstimmung auslösen und damit 8000000 Abstimmungsberechtigte zu den Urnen rufen. Bei Volksentscheiden wäre zudem generell kein Zustimmungsquorum mehr gefordert, sondern würde künftig die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen reichen.



In Relation zur Landesgröße kleine Initiativen könnten daher nicht nur leicht Volksanträge stellen. Sie könnten ferner leicht Volksbegehren auslösen und damit auch bei sehr geringer Abstimmungsbeteiligung Gesetze, Gesetzesänderungen oder gar Verfassungsänderungen bewirken. Anders als bei Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene gäbe es zudem trotz der vorgesehenen Verringerung des Quorums für Volksbegehren um 90 Prozent und der vorgesehenen gänzlichen Abschaffung eines Zustimmungsquorums keinen Bestandsschutz für die Ergebnisse von Volksabstimmungen. Ebenfalls anders als bei Bürgerentscheiden könnten ferner auch Abgabengesetze und in Teilen Haushaltspläne des Landes sowie dessen Besoldungsgesetze Gegenstand eines Volksbegehrens und damit auch einer Volksabstimmung sein.

Wir bekennen uns ausdrücklich zu der direkten Demokratie, für die Baden-Württemberg auf kommunaler Ebene jahrzehntelang bundesweit Vorreiter war. Die Relation zwischen der repräsentativen Demokratie des Landesparlaments und der direkten Demokratie sowie insbesondere die Relation zwischen jenen, die eine Volksabstimmung initiieren können und jenen, die „als Volk“ ohne eigenes Zutun zur Befassung mit und Entscheidung über den Gegenstand einer Volksabstimmung gerufen würden, wäre mit den beabsichtigten äußerst niedrigen Quoren allerdings nicht mehr gewahrt. Vergleichsweise kleine Minderheiten könnten aufgrund dieser geringen Quoren auf den Gang der Gesetzgebung im Land maßgeblich Einfluss nehmen, selbst im Misserfolgssfall durch wiederholtes Agieren neue Volksabstimmungen auslösen und Entscheidungs- sowie Vollzugsprozesse damit unangemessen verzögern oder gar verhindern.

Die Handlungsfähigkeit des Landes wäre dadurch aller Voraussicht nach stark beeinträchtigt. Nicht nur die Öffentlichkeit, sondern gerade auch die Gemeinden benötigen aber ein handlungsfähiges Land. Wir lehnen den Gesetzentwurf daher ab. Vermehrte Volksabstimmungen, die im Falle der Verabschiedung dieses Gesetzes zu erwarten wären, würden im Übrigen zu Zusatzaufwand und Zusatzkosten bei den Kommunen führen, die von allen Bürgerinnen und Bürgern zu tragen wären.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg

Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Stuttgart, 12. März 2018
Az. 002.00

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD
Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie in der Verfassung des Landes Baden-
Württemberg (Demokratiestärkungsgesetz)

Ihr Schreiben vom 26. Februar 2018, Az.: 2-0140.0/58

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der sehr kurzen Anhörungsfrist können wir nur eine generelle, nicht ins Detail gehende Stellungnahme abgeben. Der vorliegende Gesetzentwurf begegnet nach unserer Auffassung in weiten Teilen rechtlichen oder sogar verfassungsrechtlichen Bedenken.

Das Demokratieprinzip in Deutschland geht von der Vertretung des Volkes durch Repräsentanten aus. Deshalb können auch nach der Landesverfassung plebiszitäre Willensbekundungen nur aus konkreten, einzelnen Anlässen eingeleitet werden. Sie sind nur als eine Ergänzung des repräsentativen Systems gedacht und sollen nicht in größerem Umfang an die Stelle der Repräsentativorgane treten können.

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen und Grenzen für die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Quoren und Reichweite von Volksanträgen, Volksbegehren und Volksabstimmungen ergeben sich daher aus dem demokratischen Grundgedanken des Grundgesetzes und der Landesverfassung für eine parlamentarisch-repräsentative Demokratie. Insbesondere muss ein Gesetz, das durch Volksbegehren und Volksentscheid zustande kommt, grundsätzlich von einer entsprechenden Mehrheit des Volkes getragen werden, um die erforderliche demokratische Legitimation zu gewährleisten. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen erheblichen Reduzierung der Quoren für Volksantrag und Volksbegehren sowie dem Verzicht auf ein Zustimmungsquorum bei der Volksabstimmung zu. Dies erhebt die Frage, ob diese Änderungen verfassungsrechtlich tragfähig bzw. verfassungspolitisch zweckmäßig sind. Schließlich gilt es nicht nur die Interessen jener Minderheit zu wahren, die eine Volksinitiative anstrebt, sondern es müssen auch die Belange jener in den Blick nehmen, die von einer Volksabstimmung betroffen sind. Das ist die Gesamtheit der Bürgerschaft. Auf ein Zustimmungsquorum kann deshalb nicht verzichtet werden.

Weiter müssen auch die Quoren für ein Volksbegehren und andere Instrumente der Volksinitiativen so gestaltet sein, dass Anträge, die keinen größeren Rückhalt in der Bevölkerung haben bzw. gänzlich aussichtslos sind, verhindert werden. Demokratie bedeutet Mehrheitsentscheidungen orientiert am Gemeinwohl, also orientiert an der Bevölkerungsmehrheit. Direkte Formen der Volksgesetzgebung, die es durch ihre Ausgestaltung möglich machen,

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711/22572-0 | Telefax +49 711/22572-47 | zentrale@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de



dass kleinere Interessengruppen zulasten des Gesamtinteresses handeln können, erfüllen diesen Anspruch nicht.

Die dargelegten Grundgedanken für eine parlamentarisch-repräsentative Demokratie sind auch für die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Verankerung von obligatorischen und fakultativen Referenden und die Einführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums zu beachten (Art. 60 und 64). Rechtliche und verfassungspolitische Bedenken richten sich u.E. in diesem Zusammenhang vor allem gegen die zwingend vorgegebene Volksabstimmung bei bestimmten Gesetzen und die sehr geringen Unterstützungsquoten für die Einleitung solcher Verfahren.

Der Gemeindetag lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf aus den dargelegten Gründen ab.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jäger
Erster Beigeordneter



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. • Lohengrinstraße 4 • 70597 Stuttgart

Ministerium für Inneres,
Digitalisierung und Migration

Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Vorsitzender

Dipl. oec. Z. Bilaniuk

Lohengrinstraße 4
70597 Stuttgart

9. März 2018

Sehr geehrter Herr

für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der AfD-Fraktion mit dem Titel „Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (Demokratiestärkungsgesetz)“ Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Leider ist es uns aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen dem Eingang Ihres Schreibens und dem Fristende am 9. März 2018 nicht möglich, eine Stellungnahme abzugeben. Für den Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg gehört der Einsatz für die „Stärkung der direkten Demokratie“ nicht zu den originären Aufgaben. Wir hatten daher internen Abstimmungsbedarf. Aus diesem Grund konnten wir in der Kürze der Zeit die aufgetretenen Fragen nicht abschließend klären.

Wir bitten um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bilaniuk', written in a cursive style.

Bilaniuk

MEHR DEMOKRATIE 

Mehr Demokratie e.V. · Rotebühlstraße 86/1 · 70178 Stuttgart

Mehr Demokratie e.V.
Landesverband Baden-Württemberg
Rotebühlstraße 86/1
70178 Stuttgart

Telefon 0711-509 10 10
Fax 0711 -509 10 11
info@mitentscheiden.de

7. März 2018

Stellungnahme zum Gesetzentwurf 16/3484 der AfD-Fraktion

Sehr geehrte Mitglieder des Landtages und der Landesregierung von Baden-Württemberg,

wir bedanken uns für die Einladung zur Kommentierung des von der AfD in den Landtag eingebrachten verfassungsändernden Gesetzentwurfs mit der Bezeichnung „Demokratiestärkungsgesetz“ im Rahmen des Anhörungsverfahrens und nehmen wie folgt Stellung:

Gesamtbewertung

Wir empfehlen die Ablehnung dieses Gesetzentwurfs. Die Bezeichnung „Demokratiestärkungsgesetz“ ist irreführend, weil es in dieser Form voraussichtlich nicht zu einer Stärkung, sondern zu einer unkalkulierbaren Destabilisierung demokratischer Institutionen führen kann.

Ursache dafür sind weniger spezifische Einzelregelungen des Gesetzentwurfs, denn diese hat die AfD überwiegend – ohne dies transparent zu machen – faktisch aus Gesetzentwürfen verschiedener anderer Parteien abgeschrieben, die durchaus ernst zu nehmen sind. Das Hauptproblem besteht vielmehr darin, dass diese Einzelregelungen unter Ignorierung der Funktionszusammenhänge zusammengemischt wurden.

Ein stetes Bemühen, die Ausgestaltung direktdemokratischer Instrumente weiter zu optimieren, ist grundsätzlich sinnvoll und löblich, und es wird von der Bevölkerung auch erwartet. Dies muss aber immer mit Augenmaß geschehen. Letzteres ist bei der AfD nicht zu erkennen.

Für Mehr Demokratie e.V. ist ein konstruktives, abgewogenes und fachlich fundiertes Vorgehen wichtig, um Bürgerbeteiligung und direktdemokratische Verfahren schrittweise weiter entwickeln zu können. Ziel muss dabei stets sein, durch solche Ergänzungen die repräsentative Demokratie insgesamt zu stärken, nicht sie zu schwächen. In diesem Sinne hat Mehr Demokratie e.V. in der Vergangenheit immer wieder konkret ausgearbeitete Vorschläge zur Diskussion gestellt und steht auch weiterhin als ein dialogisch orientierter Partner zur Verfügung.

MEHR DEMOKRATIE **Bewertung einzelner Aspekte***Volksantrag und Antrag auf Volksbegehren*

Das dazu von der AfD Vorgeschlagene haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bereits am 30.8.2010 mit dem „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg“ in den Landtag eingebracht. Ob dabei die Höhe des Unterschriftenquorums durch eine Prozentzahl oder durch eine absolute Zahl angegeben werden soll, lohnt keiner Diskussion. Denn das jeweils avisierte Quorum ist in etwa gleich.

Der damals von SPD und Grünen in den Landtag eingebrachte Vorschlag, durch 10.000 Unterschriften solle eine Landtagsdebatte angestoßen werden können (heute „Volksantrag“ genannt, mit heute knapp 40.000 Unterschriften), ist nach wie vor diskutabel und jedenfalls nicht systemunverträglich. Erfahrungen aus Bundesländern zeigen, dass auch unter solchen Umständen dieses Instrument nur vergleichsweise selten genutzt wird.

Viel entscheidender für die Frage systemischer Wirkungen ist es, mit welcher Unterschriftenzahl ein Volksbegehren eingeleitet werden kann. Dazu bedarf es heute in Baden-Württemberg nicht zwingend eines Volksantrags, sondern es genügt ein „Antrag auf Volksbegehren“ mit 10.000 Unterschriften. Andere Bundesländer haben vergleichbare oder teilweise noch niedrigere Werte, ohne dass es zu einer Inflation der Volksbegehren bekommen wäre. Auch im AfD-Antrag wird dieser Wert im Wesentlichen nicht geändert.

Fazit: Dieser Teil des AfD-Antrags würde bei Umsetzung sicher keine problematischen Wirkungen auslösen. Er stammt ursprünglich gar nicht von der AfD, sondern von SPD und Grünen. Zu bedenken ist dabei auch: Bei unmittelbarer Einleitung eines Volksbegehrens durch 10.000 Unterschriften für einen „Antrag auf Volksbegehren“ nach den gegenwärtig geltenden Regelungen wird der Landtag ohnehin fast immer gut beraten sein, frühzeitig den Umgang damit zu diskutieren – auch wenn er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist. Ab welcher Unterschriftenzahl eine solche Pflicht einsetzt, ist eine aus systemischer Sicht wenig relevante und auch wenig risikoreiche Frage.

Fakultatives Referendum

Dieser Teil des Gesetzentwurfs geht auf die CDU-Landtagsfraktion in Thüringen zurück. Diese hat am 16.6.2016 ein verfassungsänderndes „Gesetz zur Einführung von fakultativen Referenden“ in den Thüringer Landtag eingebracht (Drucksache 6/2283 des Landtags von Thüringen). Um ein solches fakultatives Referendum herbeizuführen müssen binnen 100 Tagen nach einem vom Landtag beschlossenen Gesetz 50.000 Unterschriften eingereicht werden, dann wird das Gesetz zur Volksabstimmung gebracht. Dies ist ein keineswegs problematischer Vorschlag der Thüringer CDU, den sie gegenwärtig nach wie vor in Verhandlungen mit der Thüringer Landesregierung vertritt, um einem fraktionsübergreifenden Verfassungsänderungspaket zustimmen zu können.

Die AfD hat daraus nun etwa 80.000 Unterschriften (=1% der Wahlberechtigten) gemacht, die binnen drei Monaten nach dem Gesetzesbeschluss zu sammeln sind. Das ist kein relevanter Unterschied zum Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion in Thüringen. Abzulehnen ist aus unserer Sicht jedoch die von der AfD vorgenommene Ergänzung, wonach auch 10 % der Gemeinden ein Referendum durchsetzen können sollen. Der Landtag wird durch die Stimmberechtigten gewählt, nicht durch die Gemeinden, Landkreise oder andere Rechtspersönlichkeiten. Insofern sollte das Antragsrecht zu einem solchen fakultativen Referendum generell den Stimmberechtigten vorbehalten bleiben.

MEHR DEMOKRATIE *Quoren bei Volksbegehren und Volksabstimmung*

Beide Quoren dürfen nicht isoliert, sondern müssen im Zusammenhang diskutiert werden, denn dies ist für die Auswirkungen zentral. In den deutschen Bundesländern existieren in der Tendenz zwei konkurrierende Modelltypen: Das „Modell Bayern“ verzichtet komplett auf ein Abstimmungsquorum bei der Volksabstimmung, setzt dafür aber die Hürde für das vorausgehende Volksbegehren vergleichsweise hoch. Das „Modell Schleswig-Holstein“ setzt das Unterschriftenquorum beim Volksbegehren vergleichsweise niedrig an (3,6 % der Wahlberechtigten), nimmt aber dafür in Kauf, dass durch ein vergleichsweise hohes Abstimmungsquorum bei der Volksabstimmung am Ende doch noch alles unwirksam ist. Alle anderen Bundesländer orientieren sich mehr oder minder stark an einem dieser beiden Modelle. Unstrittig ist jedoch, dass man nicht auf **beiden** Verfahrensstufen gleichzeitig die Hürden radikal absenken sollte, weil sonst jede Schutzwirkung verloren ginge. Genau dies unternimmt aber nun die AfD in ihrem Gesetzentwurf.

Die Diskussion unter Politikwissenschaftlern in Deutschland neigt immer mehr dem „Modell Bayern“ zu und wendet sich tendenziell vom „Modell Schleswig-Holstein“ ab, weil die Funktionalität eines Abstimmungsquorums generell immer stärker mehr in Frage gestellt wird. Es ist heute allgemein anerkannt, dass Abstimmungsquoren das Ergebnis einer Volksabstimmung stark verzerren und eine Befriedigung erheblich erschweren können, wenn trotz eindeutiger Mehrheit am Ende das Quorum doch zu Ungültigkeit führt. Deshalb setzt sich immer mehr die Position durch, dass die Endabstimmung auf jeden Fall gültig sein sollte und die relevante Hürde besser in der vorausgehenden Verfahrensstufe (Volksbegehren) eingebaut werden sollte. Deshalb haben schon am 30.8.2010 die Fraktionen von SPD und Grünen einen gemeinsamen Gesetzentwurf in den baden-württembergischen Landtag eingebracht, in dem die Streichung des Abstimmungsquorums bei Volksabstimmungen vorgesehen war. Auch der Politikwissenschaftler Frank Decker spricht sich in seinen jüngsten Publikationen gegen Abstimmungsquoren bei Volksabstimmungen aus. Die umfassende wissenschaftliche Monographie von Frank Meerkamp zu diesem Thema, „*Die Quorenfrage im Volksgesetzgebungsverfahren*“, kommt zum gleichen Ergebnis. In Bundesländern wie Bayern oder Sachsen fehlt ein Abstimmungsquorum auch schon seit Jahrzehnten, ohne erkennbare negative Folgen. Wenn die AfD ein Abstimmungsquorum bei Volksabstimmungen ebenfalls für verzichtbar hält, dann ist dies insofern nicht zu kritisieren, sondern sie vertritt an diesem Punkt eine heute in politikwissenschaftlichen Analysen etablierte und gut begründete Mehrheitsposition.

Als unverantwortlich einzustufen ist jedoch die Absicht der AfD, in Kombination damit auch das Quorum beim Volksbegehren drastisch um eine ganze Größenordnung, von 10% auf 1% der Stimmberechtigten, zu senken. Es gibt heute in der Politikwissenschaft einen weitgehenden Konsens dazu, dass bei einem fehlenden Abstimmungsquorum für die Volksabstimmung ein Quorum für das Volksbegehren von bis hinunter zu 5 % unbedenklich ist. Auch SPD und Grüne hatten in ihrem gemeinsamen Gesetzentwurf vom 30.8.2010 ein 5%-Quorum beim Volksbegehren in Kombination mit einer Streichung des Abstimmungsquorums bei der Volksabstimmung vorgesehen. Bei Volksabstimmungen in der Schweiz, die ebenfalls kein Abstimmungsquorum kennen, beträgt das vorausgehende Unterschriftenquorum etwa 2 %. Die AfD will nun das Quorum beim Volksbegehren schlagartig auf 1 % senken und damit sogar die Schweiz deutlich unterbieten. Die direktdemokratischen Instrumentarien der Schweiz stellen ein fein austariertes, historisch gewachsenes System dar, in dem dieses Quorum ursprünglich auch bei etwa 5 % lag. Die tendenzielle Abnahme des Quorums erfolgte über lange Zeiträume, ging mit Bevölkerungsexpansion, umfassenden direktdemokratischen Praxiserfahrungen und einer immer besseren Feinjustierung der Verfahren einher.

In Deutschland kann ohne diese Voraussetzungen eine schlagartige Absenkung dieses Quorums auf nur noch die Hälfte des Niveaus der Schweiz nicht gut gehen. Dies kann destabilisierende und schwer voraussehbare Konsequenzen haben.

MEHR DEMOKRATIE *Volksabstimmungen zu finanziellen Fragen*

Der hierzu von der AfD vorgebrachte Vorschlag ist weitgehend unsinnig, da es in Baden-Württemberg gar keinen Finanzvorbehalt gibt, der abgeschafft werden könnte. Andernfalls wäre die Volksabstimmung zum Thema „Stuttgart 21“, aufgrund ihrer enormen Finanzwirksamkeit, gar nicht zulässig gewesen. Ausgeschlossen ist lediglich das Staatshaushaltsgesetz in Gänze, und ein solcher Ausschluss ist völlig unproblematisch, da über das Staatshaushaltsgesetz in Gänze vernünftigerweise ohnehin nie eine Volksabstimmung stattfinden würde. Besoldungsgesetze halten wir für keinen sinnvollen Gegenstand von Volksabstimmungen. Die von der AfD vorgetragene Meinung, dass jede Anpassung eines Abgabengesetzes obligatorisch einer Volksabstimmung zu unterziehen sei, sogar wenn es dabei nur um marginale Änderungen gehen sollte, halten wir für abwegig. Einen besonderen Grund für einen prinzipiellen Ausschluss von Abgabengesetzen sehen wir allerdings auch nicht. Aus beiden Haltungen (prinzipieller Ausschluss vs. stets obligatorische Volksabstimmungen) spricht ein übersteigertes Misstrauen, einerseits gegenüber dem Landtag, andererseits gegenüber den Bürgern. In der Praxis waren diese Themenfelder in anderen Bundesländern noch niemals wesentlicher Streitgegenstand, insofern geht es hier nach unserer Einschätzung um in der Praxis wenig bedeutsame Aspekte.

Obligatorische Referenden

Obligatorische Volksabstimmungen zu Änderungen der Landesverfassung sind in verschiedenen deutschen Bundesländern bekannt (z.B. in Bayern) und haben sich als systemverträglich mit der repräsentativen Demokratie erwiesen. Bei Verfassungsänderungen müssen allerdings erhöhte Anforderungen auch für direktdemokratische Verfahren gelten. Dies muss nicht zwingend ein Abstimmungsquorum sein, es gibt auch andere Möglichkeiten für erhöhte Anforderungen (z.B. eine Mehrheit der Abstimmenden, die deutlich größer als 50% sein muss oder bereits ein deutlich erhöhtes Unterschriftenquorum bei einem vorausgehenden Volksbegehren). Zu kritisieren ist deshalb nicht, dass die AfD auch hier auf ein Quorum verzichten will, sondern dass sie keinerlei denkbare Alternativen für anderweitige erhöhte Anforderungen unterbreitet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Edgar Wunder

Landesvorsitzender Baden-Württemberg von Mehr Demokratie e.V.

P.S.: Die zur fachlichen Begutachtung von der AfD für die Anhörung empfohlene „Initiative Bürgerrecht Direkte Demokratie Zivile Koalition e.V.“ in Berlin ist eine von der AfD-Bundestagsabgeordneten Beatrix von Storch und ihrem Ehemann geleitete Vorfeldorganisation der AfD, die bislang noch durch keinerlei Fachkompetenz zu diesen Fragen aufgefallen ist, sondern stattdessen durch demagogische Rücktrittskampagnen gegen verschiedene Mitglieder der Bundesregierung wie Angela Merkel oder Heiko Maas.